

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Kaiserslautern (Aufsichtsbehörde)
dieser vertreten durch den Landrat Herrn Paul Junker

und

der Ortsgemeinde Frankenstein (teilnehmende Kommune)
vertreten durch
den Ortsbürgermeister Herrn Eckhard Vogel

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 2.129198,00 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 1.666.310,00 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 111.087,00 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens **37.029,00 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). **Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.**

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Anhebung der Steuerhebesätze:

Grundsteuer A

Die Ortsgemeinde Frankenstein hat mit Ratsbeschluss vom 18.11.2010 ab dem 01.01.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A von ursprünglich 280 v.H. auf 296 v.H. angehoben.

Aus dieser Anhebung resultiert nach Abzug der Umlagebeträge eine Mehreinnahme im Vergleich mit den Vorjahren (2010) in Höhe von rd. **14,00 Euro**

Eine neuerliche Anhebung der Hebesätze Grundsteuer A ab 2012 ist nicht beabsichtigt.

Somit beträgt der Konsolidierungsanteil der Gemeinde durch Mehreinnahmen aus Grundsteuer A insgesamt rd. **14,00 Euro**

Grundsteuer B

Die Ortsgemeinde Frankenstein hat mit Ratsbeschluss vom 18.11.2010 ab dem 01.01.2011 den Hebesatz Grundsteuer B von ursprünglich 320 v.H. auf 343 v.H. angehoben.

Aus dieser Anhebung resultiert nach Abzug der Umlagebeträge eine Mehreinnahme im Vergleich mit dem Vorjahr (2010) in Höhe von rd. **1.430,00 Euro**

Darüber hinaus soll der Hebesatz Grundsteuer B zum 01.01.2012 neuerlich angehoben werden auf nunmehr 454 v.H. daraus resultieren voraussichtlich Mehreinzahlungen in Höhe von weiteren **33.080,00 Euro**

Somit beträgt der Konsolidierungsanteil der Gemeinde durch Mehreinnahmen aus Grundsteuer B insgesamt rd. **34.510,00 Euro**

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer soll ab dem 01.01.2012 von bisher 352 v.H. auf nun 360 v.H. angehoben werden. Daraus resultieren rein rechnerisch Mehreinzahlungen in Höhe von voraussichtlich rd. **1.270,00 Euro**

Somit können voraussichtlich aus den Änderungen der Hebesätze der Gemeindesteuern als Konsolidierungsbeitrag der Kommune insgesamt rd. 35.700,00 Euro

eingebraucht werden.

Anhebung der Mieten in den gemeindlichen Mietobjekten:

Die Gemeinde beabsichtigt bei den gemeindlichen Mietobjekten im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit Mieterhöhungen.

Aus dieser Maßnahme werden Mehreinzahlungen in Höhe von rd. **1.700,00 Euro** Im Jahr 2012 und in den Folgejahren in Höhe von rd. **2.900 Euro** erwartet.

Auch diese Mehreinzahlungen sollen als Konsolidierungsbeitrag der Gemeinde im KEF-RP eingebracht werden.

Anhebung der Grabnutzungsentgelte

Durch die Anpassung der Grabnutzungsentgelte werden im unmittelbaren Vergleich mit den Vorjahren Mehreinzahlungen in Höhe von rd. **6.000,00 Euro** erwartet.

Diese Mehreinzahlungen sollen in vollem Umfang dem Konsolidierungsbeitrag der Gemeinde zum KEF-RP zugeschlagen werden.

Ein tatsächlicher Betrag ist jedoch von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Grabplätze abhängig und kann nur im Ergebnis genau beziffert werden.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen insbesondere Grundvermögen.

Die Ortsgemeinde Frankenstein beabsichtigt im Eigentum der Gemeinde stehendes Grundvermögen, soweit es zur Aufgabenerfüllung nicht oder nicht mehr erforderlich ist, zu veräußern.

Die dabei erzielten Verkaufserlöse sollen in den KEF-RP zur Anrechnung eingebracht werden.

Soweit der hierbei erzielte Zahlungsbetrag neben den oben bereits aufgeführten Anrechnungspositionen nicht unmittelbar zur Erfüllung der Konsolidierungsverpflichtungen benötigt wird, sollen diese Zahlungen für künftige Jahre als Konsolidierungsbeitrag vorgetragen werden.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die derzeit am Immobilienmarkt platzierten Objekte

Bad Dürkheimer Str. (bisher Wohnwagenstellplätze und Bauhofgelände)

Hauptstraße 53 (ehemaliges Rathaus OG Frankenstein)

Hauptstraße 73 und Hauptstraße 74 (Mietobjekte)

Galgental 32 (Baracke)

Klein- und Restgrundstücke geplante Veräußerung an Anlieger

Ersparte Aufwendungen durch die Aufgabe von Leistungen:

Die Ortsgemeinde Frankenstein plant eine Übergabe der derzeit im Eigentum der Ortsgemeinde stehenden Sportplätze am Köpfchen an die Sportvereine in Frankenstein.

In der Folge würden daraus Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen eingespart werden. Diese Einsparungen sollen soweit erreichbar und erforderlich in den Konsolidierungsbeitrag der Ortsgemeinde zum KEF-RP eingebracht werden.

Durchschnittlicher Finanzmittelzuschuss 2009/2010 rd.

3.000,00 Euro

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

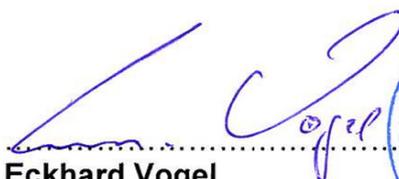
29. MAI 2012

Kaiserslautern, den _____
Ort, Datum,
Kreisverwaltung Kaiserslautern



Paul Junker
Landrat

Frankenstein, den 26.05.2012
Ort, Datum,
Ortsgemeinde Frankenstein



Eckhard Vogel
Ortsbürgermeister,